Satzung

In der Neufassung vom 21.06.1996

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. "Männerchor" Wippra mit Sitz in Wippra
2. Er schließt an die Tradition des ehemaligen Männerchors Wippra vom Jahre 1924 an, der 1947 neu ins Leben gerufen wurde und seitdem ununterbrochen fortbesteht.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Männerchor Wippra verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ohne Absicht auf Gewinnerzielung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein bezweckt die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein hält regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
8. Im Männerchor Wippra haben sich Bürger freiwillig zusammengefunden.

§ 3

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
   Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
   Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
2. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

§ 4
Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die besonders zur Förderung des Vereins beigetragen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
   a. durch Austritt
   b. durch Tod
   c. durch Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen (§ 6) längere Zeit gröblich verletzt. Die Entscheidung wird dem Mitglied bei Abwesenheit schriftlich

mitgeteilt.

§ 6
Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern; die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat seinen Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für die aus besonderem Anlass beschlossene Umlage.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge einzubringen. Soweit Sie besondere Tagesordnungspunkte betreffen, sind sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Vorstand und Mitgliederversammlung können im Einzelfall von der Einhaltung der Frist absehen (§ 12 Abs. 2 Nr. 6)

§ 7
Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand

§ 8
Berufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal zu berufen, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, sobald sonst eine Entscheidung nach § 12 Abs.2 getroffen werden muss oder das Vereinsinteresse es erfordert.
3. Jede Mitgliederversammlung ist einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladung. Bei umfangreicheren Tagesordnungspunkten genügt zur Bekanntgabe der Hinweis, wo und wann diese eingesehen werden können.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder unbeschränkt beschlussfähig.

§ 9
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Regel entscheidet die einfache Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen.
2. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.
3. Stimmrechtsübertragung durch Vollmacht ist ausgeschlossen.

§ 10
Wahlen in der Mitgliederversammlung

1. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
2. Ergibt sich bei einer Wahl Stimmengleichheit, wird eine zweite Wahl durchgeführt. Besteht die Stimmengleichheit fort, so entscheidet das Los.
3. Die Wahlen erfolgen in der Regel auf zwei Jahre.
4. Wiederwahl ist möglich, außer bei den beiden Kassenprüfern.

§ 11
Beurkundung der Mitgliederversammlung

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
2. Wichtige Beschlüsse und Vereinbarungen sind in einer besonderen Aufstellung zusätzlich festzuhalten.

§ 12
Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§14).
2. Insbesondere hat sie folgende Befugnisse:
   1. Wahl des Vorstandes (§ 13)
   2. Wahl der Kassenprüfer (10)
   3. Wahl in die übrigen Ämter (§15)
   4. Entlastung des Vorstandes
   5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Mitgliederversammlung (§11)
   6. Zulassung von Anträgen, die der Vorstand wegen Fristversäumnis zurückgewiesen hat (§ 6)
   7. Festsetzung des Vereinsbeitrages (§ 6)
   8. Festsetzung von Umlagen aus besonderem Anlass (§ 6)
   9. Bestätigung des Chorleiters (§§ 14, 16)
   10. Auslegung und Änderung der Satzung (§ 9)
   11. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4)
   12. Ausschluss aus dem Verein (§ 5).

§ 13
Der Vorstand

1. 1. Der Vorstand besteht aus
   a) dem l. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem Schriftführer
   d) dem Kassenführer
   e) dem Notenwart
   f) einem Mitglied
2. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung der Nachfolger im Amt.

§ 14
Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
2. Er trifft die Entscheidungen, die außerhalb einer Mitgliederversammlung anstehen und weder nach der Satzung noch nach dem Ermessen des Vorstandes der Mitgliederversammlung bedürfen. Hierbei handelt er - soweit möglich und tunlich - im Einvernehmen mit den Mitgliedern, die in den jeweiligen Chorproben oder sonstigen Zusammenkünften anwesend sind.

3. Der Vorstand ist ausschließlich zuständig:
   1. Vorbereitung und Berufung jeder Mitgliederversammlung (§ 8)
   2. Leitung und Niederschrift jeder Mitgliederversammlung (§ 11)
   3. Jahresbericht und Kassenbericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
   4. Ermäßigung des festgesetzten Vereinsbeitrages im Einzelfall (§ 12 Abs. 2 Nr. 7)
   5. Entscheidung über Aufnahmeanträge (§ 3)
   6. Auswahl des Chorleiters unbeschadet der Bestätigung durch Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 2 Nr. 9) und Abstimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten.
4. Nach Bedarf sind Vorstandssitzungen abzuhalten. § 11 gilt entsprechend.

§ 15
Ämter

1. Außer dem Vorstand werden nach Bedarf Ämter eingerichtet, z.B.
   1. Bücherwart
   2. Vergnügungsausschuss
   3. Pressewart usw.

§ 16
Der Chorleiter

1. Der Chorleiter stimmt sein musikalisches Programm mit dem Vorstand ab.
2. Der Chorleiter hat Anspruch darauf, daß ihm eine voraussichtliche Verhinderung eines aktiven Mitgliedes bei einem öffentlichen Auftritt möglichst frühzeitig mitgeteilt wird.
3. Der Chorleiter ist beitragsfreies Mitglied des Vereins.

§ 17
Ehrungen

1. Singen für unsere aktiven Mitglieder
   a. während der Chorproben zu jedem Geburtstag
   b. zum 60. Geburtstag und alle weiteren fünf Jahre;
   gleichzeitig erhält das Mitglied ein Präsent und Blumen im Wert von 110,00 DM.
   c. zur grünen, silbernen, goldenen usw. Hochzeit ein Präsent und Blumen im Wert von 100,00 DM
   d. Beerdigung einen Kranz und Blumen im Wert von 50,00 DM
2. Für passive Mitglieder singen wir auf Wunsch zu den selben Gelegenheiten.
3. Für alle Mitglieder singen wir auf Wunsch auch zu besonderen Anlässen.
4. Sängern, die mindestens 25 Jahre Singetätigkeit nachweisen können, wird die Nadel mit Silberkranz verliehen.
   Sängern, die mindestens 40 Jahre Singetätigkeit nachweisen können, wird die Nadel mit Goldkranz verliehen.
5. Sänger erhalten nach 10-jähriger Tätigkeit im Vorstand ein Dankesschreiben,
   nach 20-jähriger Tätigkeit im Vorstand eine Urkunde.
   Die Entscheidung über die Vergabe trifft der Vorstand, der sie dann beim Sängerkreis beantragt.

§ 18
Eigentum und Auflösung des Vereins

1. Der Schriftführer verwaltet das Inventarverzeichnis.
2. Nach Auflösung des Vereins (§ 9) ist der zuletzt amtierende Vorstand verpflichtet, sämtliches Vermögen der Gemeindeverwaltung Wippra zur Aufbewahrung zu übergeben. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit der Gemeindeverwaltung getroffen.

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 21.06.1996 beschlossen und am gleichen Tag in Kraft getreten. Damit tritt die alte Setzung außer Kraft.

Wippra, den 21.06.1996

Unterschriften Vorstand:

1. Vorsitzender	Manfred Kolditz
2. Vorsitzender	Siegmund Wagner
Schriftführer	Hermann Wein
Schatzmeister	Christian Watzik
Notenwart.	Gerd Friederiszik
Ehrenvorsitzender	Kurt Großstück
Chorleiter	Fritz Krauspenhaar
Mitglied und Vorstandsmitglied im Südharzer Sängerkreis e. V	Edgar Goldschmidt